

[REDACTED]



EINGEGANGEN
08. Jan. 2018
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen
Schöffengericht
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED] in [REDACTED],

Staatsangehörigkeit unbekannt, ledig,

wohnhaft [REDACTED],

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex,
Viktoriastraße 28, 52066 Aachen

wegen unerlaubter Besitz von BtM in nicht geringer Menge

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

als Schöffen

Staatsanwältin [REDACTED]

als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge schuldig.

Er wird zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten unter Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen.

Die sichergestellten Betäubungsmittel Marihuana werden eingezogen.

- §§ 29a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 33 BtMG, 74 StGB -

Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 30 Jahre alte Angeklagte stammt aus [REDACTED]. Nach dem Erwerb der Fachoberschulreife begann er eine Ausbildung zum Kfz-Servicemechaniker. Einen offiziellen Abschluss erhielt er jedoch nicht, da er im Jahre 2010 aufgrund von Cannabis-Konsum seinen Führerschein verlor und daher als Servicemechaniker nicht tätig werden konnte. Nachdem er zwischenzeitlich an einer Maßnahme des Arbeitsamtes teilgenommen hatte, ist er derzeit arbeitslos und bezieht Hartz IV. Er ist nicht verheiratet. Seine drei Kinder sind bereits kurz vor bzw. nach der Geburt verstorben.

Der Angeklagte konsumierte über mehrere Jahre Cannabis und Amphetamin, was im Jahr 2012/13 zu einer drogeninduzierten Psychose führte, weswegen er zwischenzeitlich in der LVR Klinik in Düren untergebracht wurde. Seit Anfang diesen Jahres steht der Angeklagte unter Betreuung, die die Aufgabenkreis Behördenangelegenheiten und Wohnungsangelegenheiten umfasst. Er hat nach eigenen Angaben seinen Drogenkonsum nach einer weiteren stationären Therapie in Rieden eingestellt; er ernährt sich zudem vegan und trinkt keinen Alkohol.

Der Angeklagte ist strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

Die Hauptverhandlung hat aufgrund der Beweisaufnahme zu den folgenden Feststellungen geführt:

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr verfügte der Angeklagte in seiner Wohnung, [REDACTED] in [REDACTED], über 177,74 Gramm Marihuana mit einem Wirkstoffgehalt von 23,0 Gramm Tetrahydrocannabinol. Die Betäubungsmittel lagerte der Angeklagte für einen Freund, dessen Namen er nicht nennen wollte, in seiner Wohnung. Als Gegenleistung gestattete ihm der Freund, sich von dem Marihuana nach Bedarf zum Eigenkonsum zu bedienen. Die Betäubungsmittel wurden durch Polizeibeamte, die der Angeklagte nach einem Raubüberfall selbst in seine Wohnung gelassen hatte, sichergestellt.

III.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den Angaben des Angeklagten und dem in der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 10.01.2017.

Die Feststellungen zur Sache beruhen auf der geständigen Einlassung des Angeklagten, den Bekundungen des Zeugen [REDACTED] und dem in der Hauptverhandlung verlesenen Wirkstoffgutachten.

Ein über sein Geständnis hinausgehendes Handeltreiben war dem Angeklagten nicht nachzuweisen. Angesichts des Umstands, dass weder eine Handyauswertung vorgenommen noch eindeutige Utensilien wie Bestelllisten oder Feinwaage aufgefunden wurden, war seine Einlassung, er habe das Marihuana für seinen Freund aufbewahrt und das Bargeld stamme von einem Darlehen seiner Eltern, nicht zu widerlegen.

IV.

Danach hat sich der Angeklagte des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG schuldig gemacht.

V.

Die Strafzumessung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Der Strafraumen war dem § 29a Abs.1 BtMG zu entnehmen, wonach der unerlaubte Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge grundsätzlich mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu ahnden ist. Hier ist das Gericht unter Abwägung der nachfolgend dargestellten Strafzumessungsgesichtspunkte davon ausgegangen, dass es sich bei der Tat um einen minder schweren Fall im Sinne des § 29a Abs. 2 BtMG handelt, wonach die Tat mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren zu ahnden ist. Denn die Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte ergibt, dass hier die strafmildernden Gesichtspunkte die strafschärfenden deutlich überwiegen. Dies gilt namentlich mit Blick auf die Sicherstellung der Betäubungsmittel und den Umstand, dass der Angeklagte strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist.

Innerhalb des so eröffneten Strafraumens hat sich zu Gunsten des Angeklagten ausgewirkt, dass er sich geständig eingelassen hat. Zudem war die Tatgeneigtheit aufgrund der Suchterkrankung strafmildernd zu berücksichtigen. Ferner war all das zu berücksichtigen, was bereits bei der Anwendung des minder schweren Falles in die Abwägung eingestellt wurde.

Zu Lasten des Angeklagten wirkte sich aus, dass es sich um eine erhebliche Menge an Betäubungsmitteln handelte, bei der die Grenze zur nicht geringen Menge um das 3fache überschritten wurde.

Unter Berücksichtigung dieser sowie der weiteren Strafzumessungsgesichtspunkte des § 46 StGB hält das Gericht eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Die Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden.

Es handelt sich um die erste Freiheitsstrafe bzw. Strafe überhaupt, die gegen den Angeklagten verhängt wird, so dass davon ausgegangen werden kann, dass er sich durch die Hauptverhandlung und die Verhängung der Strafe an sich hinreichend beeindruckt zeigt und aufgrund dessen keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Auch mit Blick auf seinen eingestellten Betäubungsmittelkonsum und seine Ernährungsumstellung ist dem Angeklagten eine positive Sozialprognose zu stellen.

Die Einziehungsentscheidung basiert auf §§ 33 BtMG, 74 StGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

[Redacted]

Ausgefertigt

[Redacted]



als Urkandsbearbeiter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts